

In dem andern Gesetze vom gleichen Tage verbietet Wamba die eheliche Verbindung zwischen Freigelassenen der Kirchen oder ihren Nachkommen mit Freien. Indem er hier einen Canon des IX. Concils von Toledo (c. 13) zur Grundlage eines weltlichen Gesetzes macht und auch in V, 1, 6 einen Satz des XI. Concils wiederholt (can. 5), bekundet Wamba, dass auch er an dem Grundsatz festhält, dass Canones nicht ohne Weiteres im weltlichen Gericht zur Anwendung kommen sollten.

Nicht unter Wambas Namen überliefert ist ein nur in wenigen Hss. erhaltenes Gesetz: *In lege enim anteriore*, ed. Madrit. IV, 2, 13, n. 15. Walter p. 665 als IV, 2, 14, welches die Vormundschaft über Kinder, deren Vater sich wiederverheirathet im Gegensatze zu einer von Reccessvind aufgenommenen Antiqua IV, 2, 13 regelt. Da das Gesetz gegen eine Bestimmung der Reccessvindiana polemisiert und sie ändert, andererseits aber bereits der Umarbeitung jener Antiqua in Ervigs Gesetzbuch zu Grunde liegt, ist am wahrscheinlichsten, dass es eine Novelle Wambas ist, wenngleich ich die Möglichkeit, dass Reccessvind das Gesetz in seinen späteren Jahren erlassen habe, nicht ganz abweisen möchte. Seltsam sticht das im Uebrigen ganz vernünftig redigierte Gesetz¹, über welches später noch eingehend zu handeln ist², durch die übermässige und zum Theil recht sinnlose biblische Motivierung von den übrigen Gesetzen Wambas wie seiner Vorgänger und Nachfolger ab.

Ein anderes Gesetz: *Superiori lege antiqua*, welches die Madrider Ausgabe aus 2 Hss. mittheilt, XII, 2, 18 n. 3. Walter, Suppl. p. 668, ist freilich 'Wamba rex' überschrieben; doch muss man starke Zweifel an der Echtheit hegen. Es führt einen Satz aus einer *lex superior* an, den die *Lex Visigothorum* überhaupt nicht enthält und dessen In-

leges excellentissimi principis nostri' anführt. Das Concil begann am 7. November, dürfte also längst geschlossen gewesen sein, als das Gesetz erlassen wurde. Vielleicht lag dem Concil der königliche Gesetzentwurf vor, der dann erst später als *Lex* veröffentlicht wurde. Helfferich S. 188 sagt: 'Das Gesetz Wambas trägt das Datum des 10. Januars (vielmehr '11. Kal. Ianuar.' = 20. Dec.) im 4. Jahre seiner Regierung, während das Concil erst im September (richtiger November) Statt fand, so dass jene Berufung des Gesetzes erst später, wahrscheinlich durch Ervig, darin aufgenommen sein kann'. Helfferich übersieht, dass in Wambas Regierungsjahren, die mit dem 1. September beginnen, der September (oder November) dem Januar vorhergeht. 1) Keineswegs 'bodenloses Geschwätz', wie Bluhme, Texteskritik S. 25, meint. 2) Hier sei nur bemerkt, dass die bisher allein gedruckte Form des Codex Legionensis eine verkürzte ist. Die vollständigere, welche sich freilich nur in einigen jungen Hss., u. a. Cod. Madrit. D 50, findet, entspricht der des *Fuero juzgo*.